

Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmeldegesetz - LMG -)

In der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. S.-H. S. 214).

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Meldebehörden
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden
- § 3 Speicherung von Daten
- § 4 Zweckbindung der Daten

Abschnitt II

Schutzrechte

- § 5 Schutzwürdige Interessen der Betroffenen
- § 6 Rechte der Betroffenen
- § 7 Auskunft an die Betroffenen, Meldebescheinigung
- § 8 Berichtigung und Fortschreibung von Daten
- § 9 Löschung und Aufbewahrung von Daten
- § 10 Übernahme von Daten durch Archive

Abschnitt III

Allgemeine Meldepflicht

- § 11 An- und Abmeldung
- § 12 Rechte und Pflichten der Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber
- § 13 Begriff der Wohnung
- § 14 Mehrere Wohnungen
- § 15 Datenerhebung
- § 16 Auskunftspflichten
- § 17 Befreiung von der Meldepflicht
- § 18 Ausnahmen von der Meldepflicht

Abschnitt IV

Besondere Meldepflichten

- § 19 Binnenschifferinnen und Binnenschiffer, Seeleute
- § 20 Beherbergungsstätten
- § 21 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten
- § 22 Krankenhäuser und Heime

Abschnitt V

Datenübermittlungen

- § 23 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden
- § 24 Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
- § 25 Regelmäßige Datenübermittlungen an Behörden
- § 26 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 27 Melderegisterauskunft
- § 28 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
- § 29 Melderegisterauskunft an den Kirchlichen Suchdienst
- § 30 Übermittlung von bestrittenen Daten

Abschnitt VI

Ordnungswidrigkeiten

- § 31 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VII

Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften

- § 32 Meldegeheimnis
- § 33 Verordnungsermächtigungen
- § 34 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Meldebehörden

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz nehmen die amtsfreien Gemeinden und die Ämter als Landesaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Meldebehörden sind die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden.

§ 2 (zu § 1 MRRG)

Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohner (Personen) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Personen erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben und weiterverarbeiten. Soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft, gilt hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten das Landesdatenschutzgesetz.

(3) Ist die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen den Meldebehörden nicht durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften ausdrücklich als eigene Aufgabe zugewiesen, gelten für das Verfahren die Vorschriften über die Amtshilfe nach den §§ 32 bis 36 des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 3 (zu § 2 MRRG)

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichern die Meldebehörden folgende Daten der Personen einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. -,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag),
10. Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
- 12. gegenwärtige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,**
13. Tag des Ein- und Auszugs,
- 14. Familienstand, bei Verheirateten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,**
- 15. Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag),**
16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag),
17. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer **und Seriennummer** des Personalausweises/Passes,
18. Übermittlungssperren,
19. Sterbetag und -ort.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

1. den Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet, die Tatsache, dass der Person vom Wahlrecht ausgeschlossen oder nicht wählbar ist, sowie dass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl zum Europäischen Parlament von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland einzutragen sind; in diesem Fall ist ebenfalls die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo sie oder er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war, zu speichern, für die Vorbereitung und Durchführung von
 - a) Parlaments- und Kommunalwahlen,
 - b) unmittelbare Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und der Landrätinnen und Landräte,
 - c) verfassungsrechtlich oder gesetzlich zulässige Abstimmungen, Volksinitiativen, Volks- und Bürgerbegehren,

2. steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten, Religionszugehörigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen und Anschrift der Stiefeltern sowie die Tatsache des dauernden Getrenntlebens bei Verheirateten)

für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten,

3. die Tatsache, dass

a) Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186), getroffen worden ist,

für die Ausstellung von Personalausweisen und Pässen,

b) nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, für die Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens,

4. die Tatsache, dass ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist,

für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),

5. Datenübermittlungsersuchen mit Datum der Anfrage und anfragender Stelle für die Dauer von zwei Jahren

zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen über Personen, die ihre Wohnung ohne Abmeldung aufgegeben haben,

6. die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Personen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), bezeichneten Gebieten stammen,

für Zwecke des Suchdienstes,

7. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,

für das waffenrechtliche Verfahren.

8. die Identifikationsnummer nach § 139 b der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2004 (BGBl. I S. 719),

für Zwecke der eindeutigen Identifizierung der Person in Besteuerungsverfahren.

(3) Die Meldebehörden dürfen auch die Herkunft der Daten im Melderegister speichern.

§ 4 (zu § 3 MRRG)

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, dass sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 23 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass

1. die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Abstimmungen, Volksinitiativen, Volks- und Bürgerbegehren zuständigen Stellen,
- 2. die in § 3 Abs. 2 Nr. 8 genannte Angabe nur an das Bundesamt für Finanzen und**
3. die Daten der Nummer 1 und 2 nur in den Fällen des § 23 übermittelt werden dürfen.

Abschnitt II

Schutzrechte

§ 5 (zu § 6 MRRG)

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Erhebung und Weiterverarbeitung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, die Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, soweit die Erhebung und Weiterverarbeitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 6 (zu § 7 MRRG)

Rechte der Betroffenen

Die Personen haben gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (§ 7),
2. Berichtigung und Ergänzung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (§ 8 Abs. 1),
3. Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese Daten zur Erfüllung der den Meldebehörden obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder die Speicherung unzulässig war (§ 9 Abs. 1 und 2),

4. Unterrichtung über die zu ihrer Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 27 Abs. 4 Satz 2),
5. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 26 Abs. 2 Satz 3, § 27 Abs. 2 Satz 2, Abs. 7 und 8, § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3).

§ 7 (zu § 8 MRRG)

Auskunft an die Betroffenen, Meldebescheinigung

(1) Die Meldebehörde hat den Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten und Hinweise sowie deren Herkunft,
2. den Empfängerkreis, die Zwecke und den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und Übermittlung in Fällen regelmäßiger Datenübermittlungen,
3. die Teilnehmenden an automatisierten Übermittlungsverfahren zu erteilen. Die Auskunft kann durch Datenübertragung über das Internet erteilt werden, wenn die anfragende Person eindeutig identifiziert worden ist. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an die Betroffenen verschlüsselt übermittelten Daten gewährleisten.

(2) Die Meldebehörde erteilt den Betroffenen auf Antrag eine Meldebescheinigung zur Vorlage bei Behörden und öffentlichen Stellen. Die Meldebescheinigung enthält folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift, Haupt- oder Nebenwohnung.

Auf Antrag können außerdem folgende Daten in die Bescheinigung aufgenommen werden:

1. Eltern und minderjährige Kinder, **Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner** (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift),
2. Staatsangehörigkeiten,
3. frühere Anschriften,
4. Tag des Ein- und Auszugs,
5. Familienstand.

(3) Auskunft und Meldebescheinigung **unterbleiben**,

1. soweit den Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(4) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(5) Im Übrigen gelten § 27 Abs. 3 und 4 LDSG.

§ 8 (zu §§ 4a und 9 MRRG)

Berichtigung und Fortschreibung von Daten

(1) Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten von Amts wegen oder auf Antrag der Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen. Von der Berichtigung oder Ergänzung sind unverzüglich diejenigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen die unrichtigen oder unvollständigen Daten übermittelt worden sind.

(2) Die Meldebehörde hat das Melderegister von Amts wegen fortzuschreiben, wenn sich gespeicherte Daten geändert haben oder wenn weitere Daten zu speichern sind. Dies gilt insbesondere, wenn Personen ihre Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 und 2 oder § 14 Abs. 4 nicht erfüllt haben.

(3) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bezeichneter Personen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(4) Die Empfängerinnen und Empfänger von regelmäßigen Datenübermittlungen, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, haben die datenübermittelnde Meldebehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Daten vorliegen. Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 3 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen (§ 4a Abs. 3 MRRG).

(5) Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 4 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 24 Abs. 7 entsprechend anzuwenden.

§ 9 (zu § 10 MRRG)

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(2) Nach dem Wegzug oder dem Tod einer Person hat die Meldebehörde weiterhin folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise zu speichern:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag),
9. Staatsangehörigkeiten,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
11. gegenwärtige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, Haupt- und Nebenwohnung,
12. Tag des Ein- und Auszugs,
- 13. Familienstand, bei Verheirateten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,**
- 14. Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag),**
15. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag),
16. Übermittlungssperren,
17. Sterbetag und -ort.

Über die in Satz 1 genannten Daten hinaus darf die Meldebehörde nach dem Wegzug oder dem Tod einer Person weiterhin die Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister speichern. Die Meldebehörde speichert im Falle des Wegzugs einer Person weiterhin die Feststellung der Tatsache nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b, soweit dies erforderlich ist. Die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise sind nach Ablauf des auf den Wegzug oder den Tod der Person folgenden Kalenderjahres zu löschen. Die anderen Daten weggezogener oder verstorbener Personen sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung, sofern eine Rückmeldung zu erwarten ist, oder nach

dem Tod der Personen zu löschen. Dies gilt auch für die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem eine Einwohnerin oder ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach Absatz 2 weiterhin gespeicherten Daten und Hinweise für die Dauer von 75 Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach § 5 des Landesdatenschutzgesetzes zu sichern. Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen **des Tages und Ortes der Geburt**, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 24 Abs. 3 genannten Behörden, zur Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b oder für Wahlzwecke nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a unerlässlich ist oder die weggezogenen Betroffenen schriftlich eingewilligt haben. Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten zu löschen.

(4) Ist eine Löschung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 4 bis 6 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet werden.

§ 10 (zu § 10 MRRG)

Übernahme von Daten durch Archive

(1) In den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 3 hat die Meldebehörde die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung dem Landesarchiv oder dem zuständigen kommunalen Archiv zur Übernahme anzubieten. Daten und Hinweise, die dem Archiv übergeben werden, dürfen dort nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass dies zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist oder die weggezogenen Betroffenen schriftlich eingewilligt haben.

(2) Anstelle der gesonderten Aufbewahrung nach § 9 Abs. 3 kann die Meldebehörde die Daten und Hinweise dem Landesarchiv oder dem zuständigen kommunalen Archiv zur Übernahme anbieten, sofern die Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden nach § 9 Abs. 3 Satz 2 gewährleistet bleibt. Von dem Archiv übernommene Daten und Hinweise dürfen dort nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 Satz 2 verarbeitet werden. Nach Ablauf von 80 Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod der Person gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Abschnitt III

Allgemeine Meldepflicht

§ 11 (zu § 11 MRRG)

An- und Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) **Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde abzumelden. § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.**

(3) Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr denjenigen, deren Wohnung die Personen beziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. Für Personen, für die eine Pflegerin, ein Pfleger, eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, die oder der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt die Meldepflicht der Pflegerin, dem Pfleger, der Betreuerin oder dem Betreuer.

(4) Neugeborene, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren werden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere als die Wohnung der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden.

(5) **Wohnungslose Personen können sich anmelden, wenn sie sich regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten im Bezirk derselben Meldebehörde aufhalten und gelegentlich eine bestimmte kommunale Unterkunft nutzen.**

§ 12 (zu § 11 MRRG)

Rechte und Pflichten der Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber

Die Meldebehörde hat der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Wohnung und, wenn sie oder er nicht Wohnungsgeberin oder Wohnungsgeber ist, auch der Wohnungsgeberin oder dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in ihrer Wohnung gemeldeten Personen zu erteilen. Sie kann von ihnen Auskunft darüber verlangen, welche Personen dort wohnen oder gewohnt haben, soweit dies ihnen nach ihrem Kenntnisstand möglich ist. Bei Binnenschifferinnen und Binnenschiffen oder Seeleuten trifft diese Pflicht die Schiffseignerin oder den Schiffseigner oder die Reederin oder den Reeder.

§ 13 (zu § 11 MRRG)

Begriff der Wohnung

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. § 19 bleibt unberührt.

§ 14 (zu § 12 MRRG)

Mehrere Wohnungen

(1) Hat eine Person mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist eine dieser Wohnungen ihre oder seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Person. Hauptwohnung einer verheirateten Person oder einer eine Lebenspartnerschaft führenden Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung einer minderjährigen Person ist die vorwiegend benutzte Wohnung der personensorgeberechtigten Person; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung der personensorgeberechtigten Person, die von der minderjährigen Person vorwiegend benutzt wird. Hauptwohnung einer behinderten Person, die in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag der behinderten Person bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Person liegt. Kann der Wohnungsstatus einer verheirateten Person oder einer eine Lebenspartnerschaft führenden Person nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung der Person.

(4) Die Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung (Absatz 2) ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.

(5) Unterlässt oder verweigert die Person die Mitteilungen nach Absatz 4 oder entspricht die mitgeteilte Hauptwohnung nicht den Vorschriften des Absatzes 2, kann die Meldebehörde Haupt- und Nebenwohnung nach den Absätzen 2 und 3 von Amts wegen schriftlich gegenüber der Einwohnerin oder dem Einwohner bestimmen. Die Bestimmung trifft die für die neue Hauptwohnung zuständige Meldebehörde im Einvernehmen mit den für die weiteren Wohnungen zuständigen Meldebehörden. Können die beteiligten Meldebehörden sich nicht über Haupt- und Nebenwohnung einigen, so entscheidet darüber die gemeinsame

Fachaufsichtsbehörde; im Falle der Beteiligung von Meldebehörden anderer Länder entscheidet das Innenministerium.

§ 15 (zu §§ 4 und 11 MRRG) Datenerhebung

(1) Bei der An- oder Abmeldung oder der Änderung der Hauptwohnung (§ 14 Abs. 4 Satz 2) dürfen von den Meldepflichtigen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 sowie die in § 3 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 6 genannten Daten und der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannte Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet erhoben werden. Das gleiche gilt für die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise.

(2) Die Daten und Hinweise nach Absatz 1 werden im Falle der An- oder Abmeldung in einem Meldeschein, im Falle der Änderung der Hauptwohnung in einer Änderungsmitteilung erhoben. Die Meldepflichtigen haben die Meldescheine und die Änderungsmitteilungen auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde einzureichen. **Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins oder der Änderungsmitteilung abgesehen werden, wenn die Meldepflichtigen persönlich bei der Meldebehörde erscheinen und einen Ausdruck der Daten erhalten, die von ihnen erhoben werden.** § 26 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes ist anzuwenden.

(3) **Hat die Meldebehörde für die Anmeldung einen Internet-Zugang eröffnet, kann sich die meldepflichtige Person durch die Übermittlung der angeforderten Angaben unter Verwendung einer elektronischen qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz über diesen Zugang anmelden. Der Zugang muss eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung der übermittelten Daten sicherstellen.**

(4) **Zur Erfüllung der Meldepflicht kann die meldepflichtige Person auch die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ermächtigen, die bei der Meldebehörde des letzten Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 gespeicherten Daten anzufordern und der meldepflichtigen Person diese Daten schriftlich oder in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben (vorausgefüllter Meldeschein). Die meldepflichtige Person hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu korrigieren, fehlende Angaben zu ergänzen und den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein unterschrieben einzureichen oder elektronisch mit einer qualifizierten Signatur versehen der Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Meldebehörde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist, einen vorausgefüllten Meldeschein zur Verfügung zu stellen.**

(5) **Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt die meldepflichtige Person Namen, Vornamen, Geburtsdatum und –ort sowie die letzte Wohnanschrift**

an. Diese Daten übermittelt die Zuzugsmeldebehörde der Wegzugsmeldebehörde, um die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 anzufordern. § 5 Abs. 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 8. Juni 1995 (BGBl. I S. 796), zuletzt geändert am 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645), findet entsprechende Anwendung. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt die angeforderten Daten unverzüglich an die Zuzugsmeldebehörde.

(6) Angehörige einer Familie oder einer Lebenspartnerschaft mit denselben Zuzugsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt oder die Angaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Die Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung, wenn der oder die Meldepflichtige versichert, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. Er oder sie ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202 a Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

(7) Die Meldepflichtigen erhalten unentgeltlich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über die An- oder Abmeldung (amtliche Meldebestätigung). Diese darf nur folgende Daten enthalten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag des Ein- oder Auszugs,
5. Tag der An- oder Abmeldung,
6. Anschriften,
7. Haupt- oder Nebenwohnung.

Die Bestätigung über die Abmeldung darf auch das Ordnungsmerkmal der Meldepflichtigen enthalten.

§ 16 (zu § 11 MRRG) Auskunftspflichten

Die Meldepflichtigen haben der Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bei dieser persönlich zu erscheinen.

§ 17 (zu § 14 MRRG)

Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch **im Inland** ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

§ 18 (zu §§ 15 und 16 MRRG)

Ausnahmen von der Meldepflicht

(1) Eine Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 und 2 wird nicht begründet, wenn

- 1. eine Person, die für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um**

- a) Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz zu leisten,
- b) Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten,
- c) eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen oder
- d) Polizeivollzugsdienst bei der Landespolizei zu leisten,

2. Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten, Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit, Beamtinnen und Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.

(2) Wer im Inland nach den §§ 11 oder 19 gemeldet ist und zum Zwecke eines nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalts eine Wohnung bezieht, unterliegt hinsichtlich dieser Wohnung nicht der Meldepflicht nach § 11. Ist sie oder er nach Ablauf dieser Frist nicht aus dieser Wohnung ausgezogen, hat sie oder er sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden (§ 11 Abs. 1). Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 11 Abs. 1 gemeldet sind, gilt eine Frist von zwei Monaten. Die Ausnahme von der Meldepflicht gilt nicht für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörigen, soweit sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes mitverteilt werden, Asylbewerberinnen und Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge, die vorübergehend eine Aufnahmeeinrichtung oder eine sonstige Durchgangsunterkunft beziehen.

(3) Meldepflichten nach § 11 Abs. 1 und 2 werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange die meldepflichtige Person für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist oder der Aufenthalt in der Anstalt sechs Monate nicht überschreitet. Für Personen, die nicht für eine Wohnung gemeldet sind und deren Aufenthalt sechs Monate übersteigt, hat die Leiterin oder der Leiter der Anstalt die Aufnahme und die Entlassung der für den Sitz der Anstalt zuständigen Meldebehörde mitzuteilen; die Betroffenen sind zu unterrichten. Die Mitteilung enthält die in den Meldescheinen (§ 15 Abs. 2, § 33 Nr. 1) vorgesehenen Daten, soweit sie der Anstalt bekannt sind. § 22 geht den Sätzen 1 bis 3 vor.

(4) Die Meldebehörde darf außer im Falle von

1. Rückmeldungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1,
2. Datenübermittlungen an Polizeibehörden nach § 24 Abs. 4,
3. regelmäßigen Datenübermittlungen nach § 24 Abs. 6 und
4. automatisierten Datenübermittlungen nach § 24 Abs. 1

Daten nach Absatz 3 Satz 2 und 3 nur übermitteln, wenn sie durch Prüfung im Einzelfall festgestellt hat, dass durch die Übermittlung keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Vor Melderegisterauskünften sind die Betroffenen zu hören.

Abschnitt IV

Besondere Meldepflichten

§ 19 (zu § 13 MRRG)

Binnenschifferinnen und Binnenschiffer, Seeleute

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister **im Inland** eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimortes des Schiffes anzumelden. Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht gelten entsprechend. Die An- und Abmeldung kann auch bei einer anderen Meldebehörde oder bei der Wasserschutzpolizei zur Weiterleitung an die zuständige Meldebehörde erstattet werden.

(2) Die Reederin oder der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat die Kapitänin oder den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. Sie oder er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz der Reederin oder des Reeders. Die zu meldenden Personen haben der Reederin oder dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Die Meldepflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht für Personen, die **im Inland** für eine Wohnung nach § 11 Abs. 1 gemeldet sind.

§ 20 (zu § 16 MRRG) Beherbergungsstätten

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), für nicht länger als **sechs** Monate als Gast aufgenommen wird, unterliegt nicht der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 und 2. Sobald ihr oder sein Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten überschreitet, hat sie oder er sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Mitreisende Ehegattinnen oder Ehegatten, **Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner** können auf dem Meldeschein mitaufgeführt werden. Minderjährige Kinder in Begleitung eines Elternteils sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur die Reiseleiterin oder den Reiseleiter; sie oder er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihres Herkunftslandes anzugeben. Nimmt eine nach Satz 1 angemeldete Person innerhalb der Frist nach § 21 Abs. 4 erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte und liegt der handschriftlich ausgefüllte besondere Meldeschein dort noch vor, reicht es aus, wenn die beherbergte Person einen mit den Angaben nach § 21 Abs. 2 versehenen besonderen Meldeschein eigenhändig unterschreibt.

(3) Beherbergte ausländische Gäste, die nach Absatz 2 namentlich auf dem Meldeschein aufzuführen sind, haben sich bei der Anmeldung gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Beherbergungsstätte oder gegenüber den Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Paß, Personalausweis oder ein anderes Passersatzpapier) auszuweisen.

(4) Wer in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachtet, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden, unterliegt nicht der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 und 2, solange sie oder er **im Inland** nach den §§ 11 oder 19 gemeldet ist. Wer nicht nach den §§ 11 oder 19 gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald ihr oder sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen, soweit Personen zu den genannten Zwecken untergebracht werden,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerks e. V., soweit minderjährige Personen aufgenommen werden.

§ 21 (zu § 16 MRRG)

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Die Leiterinnen oder die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 20 Abs. 4 oder ihre Beauftragten haben besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die Gäste ihre Verpflichtungen nach § 20 Abs. 2, 3 und 4 erfüllen. Legen beherbergte ausländische Gäste kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(2) Die Meldescheine müssen Angaben enthalten über

1. den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
2. den Familiennamen,
3. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
4. den Tag der Geburt,
5. die Staatsangehörigkeiten und
6. die Anschrift.

Bei ausländischen Gästen haben die Leiterinnen oder die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 20 Abs. 4 oder ihre Beauftragten die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokuments zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(3) Zur Erhebung der Kurabgabe nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), und für Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik dürfen im Rahmen der dafür geltenden besonderen Vorschriften weitere Angaben in den Meldescheinen erhoben, Durchschriften der Meldescheine gefertigt und diese den für die Kurabgabenerhebung und für die Fremdenverkehrsstatistik zuständigen Stellen für die genannten Zwecke übermittelt werden. In diesem Fall ist der Gast hierauf im Meldeschein hinzuweisen. Die Leiterinnen oder die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 20 Abs. 4 oder ihre Beauftragten können ferner die für Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik erforderlichen Angaben auf dem Meldeschein vermerken.

(4) Die Leiterinnen oder die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 20 Abs. 4 oder ihre Beauftragten haben die ausgefüllten Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Meldescheine sind

1. der Meldebehörde, den Ordnungsbehörden und den in § 24 Abs. 3 genannten Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und
2. den Polizeibehörden im Einzelfall auf Verlangen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen,

wenn dies nach ihrer Feststellung zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung oder zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern erforderlich ist. Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und

nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten, sofern sie nicht der Polizeibehörde ausgehändigt worden sind.

§ 22 (zu § 16 MRRG) Krankenhäuser und Heime

(1) Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird, hat sich nicht anzumelden, solange sie oder er für eine andere Wohnung **im Inland** gemeldet ist. **Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden, sobald ihr oder sein Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten überschreitet.** Für Personen, die ihrer Meldepflicht wegen Gebrechlichkeit nicht nachkommen können, sind die Leiterinnen oder die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten meldepflichtig; die Betroffenen sind zu unterrichten. § 11 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die in Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Personen haben den Leiterinnen oder Leitern dieser Einrichtungen oder ihren Beauftragten die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. Die Leiterinnen oder Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Hieraus ist der Ordnungsbehörde, der Polizeibehörde und der Staatsanwaltschaft Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist. § 8 bleibt unberührt.

(3) Das Verzeichnis muss Angaben enthalten über

1. den Tag der Aufnahme und der Entlassung,
2. den Familiennamen,
3. den Geburtsnamen,
4. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
5. den Tag und den Ort der Geburt,
6. die Staatsangehörigkeiten und
7. die Anschrift.

(4) An die Stelle eines Verzeichnisses nach Absatz 2 können sonstige Unterlagen der genannten Einrichtungen treten, wenn sie die nach Absatz 3 erforderlichen Daten enthalten.

(5) Die Verzeichnisse nach Absatz 2 sind bis zum Ablauf des auf den Tag der Entlassung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Aufbewahrungsfrist gilt für sonstige Unterlagen nach Absatz 4 entsprechend.

Abschnitt V

Datenübermittlungen

§ 23 (zu § 17 MRRG)

Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(1) Hat sich eine Person bei einer Meldebehörde nach § 15 Abs. 2 oder 3 angemeldet, hat diese die Wegzugsmeldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 genannten Daten der Person zu unterrichten (Rückmeldung); das gilt auch in den Fällen des § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 und des § 19 Abs. 2 Satz 1. Hat sich eine Person bei einer Meldebehörde mittels vorausgefülltem Meldeschein nach § 15 Abs. 4 angemeldet, hat diese die Wegzugsmeldebehörde über den Vollzug der Anmeldung sowie über abweichende Daten und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden durch Übermittlung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 genannten Daten der Person zu unterrichten. Die Rückmeldung hat unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen zu erfolgen. Bei Abmeldung einer von mehreren Wohnungen nach § 11 Abs. 2 sind die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden entsprechend zu unterrichten. Die Wegzugsmeldebehörde verarbeitet die übermittelten Daten unverzüglich und teilt der Zuzugsmeldebehörde die in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 7 und 8 genannten Tatsachen mit Ausnahme des in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Tages des Zuzugs in das Wahlgebiet mit; die Zuzugsmeldebehörde ist ferner zu unterrichten, wenn die in Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. Bei Zuzug aus dem Ausland ist die für die letzte Wohnung im Inland zuständige Meldebehörde zu unterrichten.

(2) Werden die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten oder die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 7 genannten Tatsachen fortgeschrieben, sind die für weitere Wohnungen der Person zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Speichert die Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 und 8 im Melderegister oder hebt die Meldebehörde eine Auskunftssperre auf, so hat sie hiervon die für die vorherige oder die neue Wohnung zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 obliegen den Meldebehörden als eigene Aufgaben.

(5) Soweit auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 4 vor.

§ 24 (zu § 18 MRRG)

Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister

- 1. Vor- und Familiennamen,**
- 2. frühere Namen,**
- 3. Doktorgrad,**
- 4. Ordensnamen/Künstlernamen,**
- 5. Anschriften, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,**
- 6. Tag des Ein- und Auszugs,**
- 7. Tag und Ort der Geburt,**
- 8. Geschlecht,**
- 9. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter,**
- 10. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b gespeicherten Daten,**
- 11. Familienstand einschließlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft,**
- 12. Übermittlungssperren sowie**
- 13. Sterbetag und –ort**

übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit der Empfängerin oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

- 1. in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,**
 - 2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder**
 - 3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften**
- im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. Vor einer Datenübermittlung nach den Sätzen 1 oder 2 sind die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nach § 5 insbesondere in den Fällen zu beachten, in denen Auskunftssperren nach § 27 Abs. 7 und 8 gespeichert sind. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt, dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden. Die Daten dürfen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn an der Identität der anfragenden Stelle sowie der angefragten Person kein Zweifel besteht, eine ausreichende Dokumentation einschließlich des Übermittlungszwecks erfolgt und keine**

**Übermittlungssperre nach § 26 Abs. 2 Satz 3, § 27 Abs. 7 und 8 vorliegt.
§ 7 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.**

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn die Empfängerinnen oder Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wären und
2. die Daten bei den betroffenen Personen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnten oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.

(3) Die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2, § 5, § 18 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 Satz 5 vorliegen, entfällt, wenn sie von den folgenden Behörden zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Absatz 2 ersucht wird:

1. Polizeibehörden,
2. Staatsanwaltschaften,
3. Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,
4. Justizvollzugsbehörden,
5. Verfassungsschutzbehörden,
6. Bundesamt für Verfassungsschutz,
7. Bundesnachrichtendienst,
8. Militärischer Abschirmdienst,
9. Bundeskriminalamt,
10. Generalbundesanwalt,
- 11. Bundesgrenzschutz,**
- 12. Zollfahndungsdienst.**

Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift der Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.

(4) Die Meldebehörde hat der Polizeibehörde auf Ersuchen jederzeit

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Ordensnamen/Künstlernamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Anschriften, Haupt- oder Nebenwohnung,
8. Übermittlungssperren und
9. Sterbetag

aus dem Melderegister zu übermitteln. **Hierzu hat die Meldebehörde die Daten nach Satz 1 ständig in einem zentralen Datenabrufverfahren bereitzu-**

halten; die Kosten trägt die Meldebehörde. In Fällen einer Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 und 8 ist zu prüfen, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer Datenübermittlung entgegenstehen.

(5) Die Meldebehörden der Ämter dürfen den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern amtsangehöriger Gemeinden auf deren Ersuchen für die Repräsentation und Organisation bei Veranstaltungen der Gemeinde folgende Daten von Personengruppen aus der Gemeinde übermitteln, für deren Zusammensetzung das Lebensalter, die Staatsangehörigkeit oder die Anschrift bestimmend ist:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Ordens- oder Künstlernamen,
4. Geschlecht und
5. Anschrift.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Datenempfängerinnen oder Datenempfänger haben sicherzustellen, dass die Daten nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung verarbeitet werden. Innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung sind die Daten zu löschen oder der Meldebehörde zurückzugeben. Die Löschung ist der Meldebehörde schriftlich zu bestätigen.

(6) Datenübermittlungen, die ohne Ersuchen einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen), obliegen den Meldebehörden als eigene Aufgaben. Sie sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfängerinnen oder Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(7) Innerhalb der Gemeinde oder des Amtes, dem die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Einsichtnahme und Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 3 Abs. 2 gilt Absatz 2 entsprechend. **Die Einrichtung automatisierter Verfahren zur Datenübertragung an andere Stellen der Gemeinde oder des Amtes bedarf der Zulassung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher; dabei hat sie oder er die abrufberechtigten Stellen sowie die nach § 5 Landesdatenschutzgesetz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich festzulegen.** Die abrufberechtigte Stelle darf von der Möglichkeit des Datenabrufs nur Gebrauch machen, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. **Die Rechtmäßigkeit der Datenabrufe ist zu kontrollieren.**

(8) Die Datenempfängerinnen oder Datenempfänger dürfen die Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt **oder weitergegeben** wurden.

§ 25 (zu § 18 MRRG)

Regelmäßige Datenübermittlungen an Behörden

(1) Zum Zwecke der Ehrung von Altersjubilareinnen und Altersjubilaren und Ehepaaren, **Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern** durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten oder durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten übermittelt die Meldebehörde dem Innenministerium zur Vollendung des 90., 95., 100. und jedes weiteren Lebensjahres sowie aus Anlass des 50., 60., 65., 70., 75. und jedes weiteren Ehejubiläums **oder Lebenspartnerschaftsjubiläums** folgende Daten der Jubilarinnen und Jubilare:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Ordens- oder Künstlernamen,
4. Tag der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten und
6. Anschrift.

Bei Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen ist zusätzlich der Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft zu übermitteln. Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 und 8 im Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden; bei Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen gilt das auch für die Daten der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, für die eine solche Auskunftssperre nicht gespeichert ist.

(2) Zur Sicherung des Steueraufkommens übermittelt die Meldebehörde dem zuständigen Finanzamt bei einer Abmeldung in das Ausland folgende Daten (§ 136 der Abgabenordnung):

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. letzte Anschrift und
5. Tag des Auszugs.

(3) Zum Zwecke der Fahndung nach Personen, die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung gesucht werden, zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern und zur Berichtigung von Angaben in kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen übermittelt die Meldebehörde der Polizeibehörde anlässlich einer An- oder Abmeldung, Namensänderung (**auch im Zusammenhang mit einer Eheschließung, Ehebeendigung, Begründung oder Beendigung einer Lebenspartnerschaft**) und eines Sterbefalles folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Ordens- oder Künstlernamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten und
7. Anschrift.

Zusätzlich zu den Daten nach Satz 1 sind bei einer Anmeldung der Tag des Einzugs, die frühere Anschrift und weitere Anschriften, bei einer Abmeldung der Tag des Auszugs, die neue Anschrift und weitere Anschriften sowie bei einem Sterbefall der Sterbetag zu übermitteln. Die übermittelten Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Daten von Personen, nach denen nicht gefahndet wird oder die nicht als Vermisste oder Unfallopfer gesucht werden oder über die keine Angaben in kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen vorliegen, sind unverzüglich zu löschen.

(4) Zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) und von Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, sowie zur Feststellung der Anzahl der gültigen Behindertenausweise nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 606), übermittelt die Meldebehörde dem Amt für soziale Dienste im Falle des Todes einer Person folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Ordens- oder Künstlernamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. letzte Anschrift und
7. Sterbetag.

(5) Zur Mitteilung der Tatsache, dass ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes eintreten kann, übermittelt die Meldebehörde der Staatsangehörigkeitsbehörde zur Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens zwei Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres folgende Daten der betroffenen Person:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften, Tag der Geburt, Geschlecht),
4. gegenwärtige Anschriften und Staatsangehörigkeiten.

§ 26 (zu § 19 MRRG)

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bei einer Anmeldung, Abmeldung und bei einem Sterbefall zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
- 8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- oder Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,**
- 9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,**
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren sowie
12. Sterbetag und -ort;

das gleiche gilt bei Änderung dieser Daten.

Abweichend von Satz 1 darf die Meldebehörde auf Ersuchen einer öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im begründeten Einzelfall die Daten nach Satz 1 übermitteln. **§ 24 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.**

(2) Von denjenigen Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Übermittlungssperren sowie
7. Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind die Ehegattin oder der Ehegatte, minderjährige Kinder oder die Eltern von minderjährigen Kindern. Die Betroffenen können verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden; sie sind hierauf bei der Anmeldung nach § 11 Abs. 1 hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(3) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei der Datenempfängerin oder dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Die Feststellung hierüber trifft das Innenministerium.

§ 27 (zu § 21 MRRG) Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 24 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

einzelner bestimmter Personen übermitteln, wenn diese aufgrund der Angaben der anfragenden Personen oder Stellen, insbesondere aufgrund des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums oder einer früheren Anschrift, eindeutig identifiziert worden sind (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Personen begehrt. **Einfache Melderegisterauskünfte können auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden. Die Antwort an die Antrag stellende Person oder Stelle ist zu verschlüsseln. Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen.**

(2) Die Eröffnung einer Datenübertragung über das Internet ist örtlich bekannt zu machen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn die betroffene Person dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde die Betroffenen

1. spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet durch einmalige Bekanntmachung und
2. bei der Anmeldung und bei jeder Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses hinzuweisen.

(3) Die Datenübertragung über das Internet kann statt über den eigenen Zugang der Meldebehörde auch über Portale erfolgen. Wenn ein Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben wird, bedarf es der Zulassung. Die Portale haben insbesondere die Aufgaben,

1. die Anfragenden zu registrieren;
2. Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten;
3. die Antworten entgegenzunehmen, gegebenenfalls zwischenspeichern und sie weiterzuleiten;
4. die Zahlung der Gebühren an die Meldebehörden sicherzustellen;
5. die Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Portale dürfen die ihnen übermittelten Daten nur so lange speichern, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(4) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihr oder ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Vor- und Familiennamen,
- 3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,**
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
- 7. Vor- und Familienname sowie Anschrift der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,**
8. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter sowie
9. Sterbetag und -ort.

Die Meldebehörde hat die Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe der Datenempfängerin oder des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn die Datenempfängerin oder der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(5) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
- 6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet, eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.**

Mitgeteilt werden dürfen außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Alter,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschriften und
7. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift).

(6) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 dürfen die Empfängerinnen und Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.

(7) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass den Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft in diesen Fällen ist unzulässig, es sei denn, dass nach rechtskräftiger Feststellung durch die Meldebehörde eine Gefahr nach Satz 1 für die Betroffenen ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

(8) Ferner ist die Melderegisterauskunft insbesondere unzulässig,
1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

§ 28 (zu § 22 MRRG)

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf

1. Parteien,
 2. Wählergruppen,
 3. anderen Trägern von Wahlvorschlägen,
 4. Bewerberinnen und Bewerbern um das Amt einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters oder einer Landrätin oder eines Landrats und
 5. den für Abstimmungen benannten Vertrauens- oder Vertretungspersonen
- Auskunft aus dem Melderegister über die in § 27 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Stimmberechtigten (Wahlberechtigte oder Abstimmungsberechtigte) erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist und die Stimmberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Auskunft nach Satz 1 darf nur im Zusammenhang mit
1. Parlaments- und Kommunalwahlen,
 2. unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und der Landrätinnen und Landräte sowie
 3. verfassungsrechtlich oder gesetzlich zulässigen Abstimmungen
- in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten erteilt werden. Die Geburtstage der Stimmberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Datenempfängerinnen oder Datenempfänger dürfen die Daten der Stimmberechtigten nur für Zwecke der Wahlwerbung verwenden; sie haben die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Stimmabgabe zu löschen und dies der Meldebehörde schriftlich zu bestätigen.

(2) Begehren Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Personen, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur erteilen, wenn die Betroffenen der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag und spätere Geburtstage; Ehejubiläen sind das 50. oder ein späteres Ehejubiläum. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 27 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

(3) Adressbuchverlagen darf Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Über die Daten der Bewohnerinnen und Bewohner von Anstalten nach § 18 Abs. 3, Einrichtungen nach § 22, Obdachlosenunterkünften und von Unterkünften für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, ausländische Flüchtlinge, Asylberechtigte, Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie sonstige Ausländerinnen und Ausländer darf keine Auskunft erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach Satz 1 oder der Veröffentlichung ihrer Daten in bestimmten Teilen des Adressbuches zu widersprechen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adresserverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Auf die Widerspruchsrechte nach den Absätzen 1 bis 3 hat die Meldebehörde die Betroffenen bei der Anmeldung und bei jeder Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses hinzuweisen. Außerdem sind die Betroffenen

1. in den Fällen des Absatzes 1 spätestens acht Monate vor einem Anlass nach Absatz 1 Satz 2 durch örtliche Bekanntmachung und

2. in den Fällen des Absatzes 3 nach einem Antrag eines Adressbuchverlages frühestens sechs und spätestens zwei Monate vor der Auskunftserteilung durch schriftliche Einzelinformation

auf ihre Widerspruchsrechte hinzuweisen. Der Adressbuchverlag hat der Meldebehörde die durch die Information der Betroffenen nach Satz 2 Nr. 2 entstehenden Kosten zu erstatten.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 gilt § 27 Abs. 7 und 8 entsprechend.

§ 29 (zu § 4 MRRG)

Melderegisterauskunft an den Kirchlichen Suchdienst

Die Meldebehörde übermittelt **regelmäßig** dem Kirchlichen Suchdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Personen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, **aus Anlass einer Anmeldung** folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Anschrift am 1. September 1939.

§ 30 LMG

Übermittlung von bestrittenen Daten

Bestreiten Betroffene die Richtigkeit personenbezogener Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, dürfen sie nur mit einem Hinweis darauf übermittelt werden.

Abschnitt VI

Ordnungswidrigkeiten

§ 31 LMG

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich für eine Wohnung anmeldet, die sie oder er nicht bezieht, oder sich für eine Wohnung abmeldet, in der sie oder er weiterhin wohnt,

2. die Pflicht zur Anmeldung nach § 11 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 Satz 2 und zur Abmeldung nach § 11 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,

3. sich entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 4 Satz 2 oder § 22 Abs. 1 Satz 2 nach einem zwei Monate überschreitenden Aufenthalt in

a) einer Beherbergungsstätte,

b) einem Zelt, Wohnwagen oder Wasserfahrzeug auf einem Platz, der gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen wird, oder

c) einem Krankenhaus, Pflegeheim oder einer sonstigen Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dient,

nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bei der Meldebehörde anmeldet,

4. sich als Binnenschifferin oder Binnenschiffer entgegen § 19 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an- oder abmeldet,

5. als Reederin oder Reeder eines Seeschiffes entgegen § 19 Abs. 2 die Kapitänin oder den Kapitän und die Besatzungsmitglieder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an- oder abmeldet,

6. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 eine Änderung der Hauptwohnung nicht der Meldebehörde mitteilt,

7. entgegen § 16 dem Verlangen der Meldebehörde, bei ihr persönlich zu erscheinen, nicht nachkommt,

8. als Wohnungsgeberin, Wohnungsgeber, Schiffseignerin, Schiffseigner, Reederin oder Reeder entgegen § 12 Satz 2 oder 3 nicht der Auskunftspflicht nachkommt,

9. als Gast in einer Beherbergungsstätte entgegen § 20 Abs. 2 oder als Gast in einer Einrichtung nach § 20 Abs. 4 entgegen § 20 Abs. 4 Satz 3 den besonderen Meldeschein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig handschriftlich ausfüllt und unterschreibt,

10. sich als ausländischer Gast in einer Beherbergungsstätte entgegen § 20 Abs. 3 oder als ausländischer Gast in einer Einrichtung nach § 20 Abs. 4 entgegen § 20 Abs. 4 Satz 3 nicht durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweist,

11. als Leiterin oder Leiter einer Beherbergungsstätte oder einer Einrichtung nach § 20 Abs. 4 oder als Beauftragte oder Beauftragter entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 die besonderen Meldescheine nicht für den Gast bereithält oder nicht auf ihre Ausfüllung hinwirkt oder entgegen § 21 Abs. 4 die ausgefüllten Meldescheine nicht aufbewahrt oder der Meldebehörde, den Ordnungsbehörden und den in § 24 Abs. 3 genannten Behörden nicht auf Verlangen zur Einsichtnahme vorlegt oder der Polizeibehörde nicht im Einzelfall auf Verlangen aushändigt,

12. als Leiterin oder Leiter einer Beherbergungsstätte oder einer Einrichtung nach § 20 Abs. 4 oder als Beauftragte oder Beauftragter bei ausländischen Gästen entgegen § 21 Abs. 1 nicht auf die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments hinwirkt oder, wenn der ausländische Gast kein gültiges Identitätsdokument vorlegt, dies nicht auf dem Meldeschein vermerkt oder entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 die Angaben im Meldeschein nicht mit denen des Identitätsdokuments vergleicht oder bei Abweichungen dies nicht auf dem Meldeschein vermerkt,

13. als Leiterin oder Leiter eines Krankenhauses oder eines Heimes nach § 22 oder als Beauftragte oder Beauftragter entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 kein Verzeichnis über die aufgenommenen Personen führt oder einer Auskunftsverpflichtung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder eine andere oder einen anderen die Erteilung einer Auskunft nach § 27 Abs. 4 **oder 5** zu erwirken,

2. entgegen § 27 Abs. 6 oder § 28 Abs. 1 Satz 4 oder § 28 Abs. 3 Satz 4 eine Auskunft für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet oder ohne Einwilligung der Meldebehörde einer oder einem Dritten zugänglich macht oder

3. entgegen § 24 Abs. 5 Satz 4 oder § 28 Abs. 1 Satz 4 die Daten der Personen oder Stimmberechtigten nicht innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung oder der Wahl oder Stimmabgabe löscht oder der Meldebehörde zurückgibt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, solche nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden.

Abschnitt VIII

Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften

§ 32 (zu § 5 MRRG)

Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben oder weiterzuverarbeiten.

(2) Personen, die bei im Auftrag der Meldebehörden handelnden Stellen beschäftigt sind, sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber über ihre Pflichten zu belehren und schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 33

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zu treffen über:

1. die Muster der Meldescheine und der Änderungsmitteilung (§ 15 Abs. 2), die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde sowie die Muster der amtlichen Meldebestätigung nach § 15 Abs. 7,
2. die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 19 Abs. 2, die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde,
3. das Muster des besonderen Meldescheins für Beherbergungsstätten nach § 21 Abs. 1 und die Anzahl der Ausfertigungen,
4. das Verfahren der Anmeldung nach § 15 Abs. 3 und 4,
5. das Verfahren der Datenübermittlungen nach § 23 Abs. 1 bis 3,
6. das Verfahren der Datenübertragung nach § 7 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 und 7,
7. die Durchführung bundes- oder landesrechtlich zugelassener regelmäßiger Datenübermittlungen (§ 24 Abs. 6),
8. das Verfahren der einfachen Melderegisterauskunft nach § 27 Abs. 1 und 2 und
9. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung von Portalen nach § 27 Abs. 3 und die Zuweisung weiterer Aufgaben im Rahmen der Auskunftserteilung.

§ 34

(Inkrafttreten)